

b) Für die eingebaute Kurbelwelle wird folgende Garantie übernommen:

RS 01/40	bis 3000 Liter DK-Verbrauch	innerhalb der ersten 6 Monate
RS 02/22	i) 2000 „ „	„ „ „ „
RS 03/30	> 2250 „ „	M „ „ „
RS 04/30 u. 14/30	„ 2000 „ „	> „ > „
KS 07/62 u. KS 30	„ 4500 „ „	„ „ „ „
H 3 A (Mährescher)	„ 3000 „ „	innerhalb der ersten Einsatzkampagne
H 3 A (LKW)	„ 5000 km	innerhalb der ersten 6 Wochen

Erfolgt ein Kurbelwellenbruch in der angegebenen Garantiezeit, wird die kostenlose Instandsetzung des Motors durchgeführt. Es werden die Kurbelwelle ausgewechselt und die durch den Kurbelwellenbruch entstandenen Folgeschäden kostenlos beseitigt.

Fordert der Auftraggeber für den nach der Garantiezeit durch Kurbelwellenbruch reparaturbedürftig gewordenen Motor einen Austauschmotor, muß er für den Motor den entsprechenden Festpreis und als Zusatzberechnung die Kurbelwelle und die durch den Kurbelwellenbruch entstandenen Folgeschäden bezahlen.

c) Bei der Grundüberholung von Traktoren erstreckt sich die Garantie bis zu folgendem Treibstoffverbrauch:

RS 01/40	bis 600 Liter DK-Verbrauch
RS 02/22	„ 400 „ „
RS 03/30	„ 450 „ „
RS 04/30 und 14/30	„ 400 „ „
RS 08/15	„ 400 „ VK-Verbrauch
KS 07/62 und KS 30	„ 900 „ DK-Verbrauch
KDP 35	„ 600 „ „

d) Für alle Grundüberholungen an Mähreschern, Kartoffelkombinen, Rübenkombinen, Dreschmaschinen, Strohpressen sowie anderen Maschinen und Geräten der Außen- und Innenwirtschaft, weiterhin für Aggregate, wie Einspritzpumpen, Lichtmaschinen, Anlasser, Magnete und andere, erstreckt sich, die Garantie auf 50 Betriebsstunden innerhalb der ersten vier Wochen, bei kampagnegebundenen Maschinen innerhalb der ersten Einsatzkampagne.

§ 6

Zusatzberechnungen

Bei der Durchführung der Instandsetzungsarbeiten nach Festpreisen sind außer in den Fällen des § 5 Buchst. b letzter Satz Zusatzberechnungen statthaft für:

1. alle Fehlteile, die schon bei Annahme des Vertragsgegenstandes im Annahmeprotokoll erfassbar sind, wobei eine Durchschrift des Annahmeprotokolls dem Auftraggeber sofort auszuhändigen ist;
2. alle Teile, die durch mechanische Einwirkung, durch Frostschäden und durch Unfälle, ferner durch unsachgemäße Instandsetzung oder Behandlung beim Eigentümer, Rechtsträger bzw. Auftraggeber zu Bruch gegangen sind oder für die Wiederverwendung ausscheiden;

3. alle Teile, die von dem Auftraggeber nach dem Zeitpunkt, zu dem der Vertragsgegenstand zur Instandsetzung gebracht werden muß, und vor Anlieferung des Vertragsgegenstandes ausgewechselt wurden.

Behandlung von Ansprüchen aus Gewährleistung und Garantie

§ 7

(1) Auftretende Mängel sind nach ihrer Feststellung entweder dem Instandsetzungsbetrieb direkt oder den dafür vorgesehenen Vertragswerkstätten unverzüglich schriftlich oder fernmündlich anzuzeigen. Bei fernmündlicher Anzeige ist diese umgehend schriftlich zu bestätigen. In der Mängelanzeige muß angegeben werden:

Kommissionsnummer, Typ, Fahrgestell- bzw. Motornummer, Lieferscheinnummer, Leistung in Stunden bzw. Hektar, Treibstoffverbrauch.

(2) Der Instandsetzungsbetrieb, der die Instandsetzung selbst durchgeführt hat, bzw. der Betrieb, der als Vertragswerkstatt arbeitet, entscheidet, ob die Garantieleistung beim Auftraggeber oder in der Werkstatt des Auftragnehmers bzw. der Vertragswerkstatt durchgeführt wird.

(3) Wird vom Auftragnehmer die Anlieferung des Vertragsgegenstandes zwecks Durchführung der Garantieleistung verlangt, werden vom Auftragnehmer die Kosten für den Ausbau, den Einbau und den Transport übernommen. Beim Aus- und Einbau des Vertragsgegenstandes durch den Auftraggeber müssen fortschrittliche Arbeitsmethoden zur Erreichung geringster Kosten angewendet werden.

§ 8

(1) Ein Gewährleistungs- und Garantieanspruch gegenüber den Instandsetzungsbetrieben besteht nicht, wenn

- a) die vom Instandsetzungsbetrieb aus technischen Gründen angebrachten Plomben entfernt wurden;
- b) von anderen Seiten Nacharbeiten bzw. Veränderungen an den Motoren oder an instandgesetzten Aggregaten vorgenommen sowie Aggregate ausgetauscht wurden;
- c) ohne Kenntnis bzw. Zustimmung des Auftragnehmers Arbeiten von Dritten ausgeführt wurden, um Mängel, die die Funktion des Motors, der Maschine, des Gerätes oder des Aggregates beeinträchtigen, zu beseitigen;
- d) während des Transportes Schäden auftreten, die auf ungeeignete Ladestelle zurückzuführen sind;